Fazit

Es ist grundsätzlich legitim, nach der bestandskräftigen Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung weggefallen sind, zu überprüfen, ob ein weiterer Aufenthalt gewährt werden muss. Denn der Aufenthalt von Flüchtlingen hat temporären Charakter. Dies zeigt nicht zuletzt die Beendigungsklausel in Art. 1 C (5) GFK.

Allerdings hat sich irgendwann der Aufenthalt im Aufnahmeland so verfestigt, dass eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar ist. Dies wird bei dem einen Betroffenen früher, beim anderen später der Fall sein. Es ist Aufgabe des Verwaltungsverfahrens, im Einzelfall sachgerechte Lösungen zu ermöglichen. Dass dies anhand der dargestellten Regelungen möglich ist, muss aber bezweifelt werden. Das gilt vor allem dann, wenn die Betroffenen nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. Die Einschätzung der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, das Zuwanderungsgesetz habe die Möglichkeiten für einen weicheren Übergang von einer Aufenthaltserlaubnis wegen einer Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungshindernisses hin zu einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen ermöglicht, wird durch die bisherige behördliche Praxis nicht bestätigt. Dazu trägt vor allem die restriktive Interpretation von § 25 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 AufenthG bei. Generell gilt: Etwas weniger Integrationsrhetorik, dafür etwas mehr humanitäre Sensibilität würde in vielen Fällen weiterhelfen.

DRK-Suchdienst hilft bei Suche und Familienzusammenführung

Frauke Weber, DRK-Suchdienst

Jedes Jahr werden weltweit hunderttausende Menschen von ihren Angehörigen gesucht. Nach den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien werden noch 20 000 Menschen vermisst, in Ruanda sind es sogar 270 000 Menschen. Auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten werden Familien auseinander gerissen und auf verschiedene Länder verstreut. Kinder werden von ihren Eltern getrennt, Männer von ihren Frauen. Sie wünschen sich nichts sehnlicher, als über Ländergrenzen hinweg wiedervereint zu werden.

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) hilft den in Deutschland lebenden Menschen bei der weltweiten Suche nach Angehörigen und berät in allen Fragen einer Familienzusammenführung. Dabei arbeitet er eng mit dem Suchdienst-Netzwerk der internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung zusammen. Die Leistungen des DRK-Suchdienstes, die aus Mitteln des Bundes finanziert werden, sind kostenlos.

Die Angebote des DRK-Suchdienstes sind im Einzelnen:

Weltweite Suche

Der DRK-Suchdienst ist Anlaufstelle für Menschen, die aufgrund von Krieg, Katastrophen, Flucht oder Vertreibung nicht wissen, wo sich ihre Angehörigen aufhalten und ob ihre Angehörigen überhaupt noch am Leben sind. Suchanfragen können für fast jede Region weltweit entgegen genommen werden. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit dem internationalen Suchdienst-Netzwerk der Rotkreuzund Rothalbmondbewegung bearbeitet. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Hauptsitz in Genf ist aufgrund seines völkerrechtlichen Auftrags in über 80 Kriegs- und Nachkriegsregionen mit regionalen Delegationen präsent. In 185 Ländern arbeiten Nationale Rotkreuzund Rothalbmondgesellschaften, die die Nachforschungen vor Ort übernehmen.

Für eine Suche benötigt das DRK möglichst präzise Angaben über die gesuchte Person. Dazu gehört u. a. die letzte bekannte Adresse, Datum und Art der letzten Nachricht sowie die Umstände, die zum Kontaktverlust geführt haben. Oftmals können sich die Suchenden aufgrund von traumatischen Erlebnissen, oder weil sie bei der Trennung von der Familie noch Kleinkinder waren, an wichtige Informationen nicht mehr erinnern. In diesen Fällen können gegebenenfalls andere Details weiterhelfen, etwa eine Zeichnung des Wohnhauses oder Angaben über den Beruf der gesuchten Person.

Der Suchantrag sollte von dem Betroffenen nur dann ausgefüllt werden, wenn dieser sich selbst dazu entschlossen hat, seine Angehörigen zu suchen. Durch seine Unterschrift unter dem Suchantrag erklärt der Suchende den Willen, dass der DRK-Suchdienst die erforderlichen Schrit-

ASYLMAGAZIN 9/2006

Aus der Beratungspraxis

te einleitet. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden sehr sorgsam behandelt. Ihre Verwendung erfolgt entsprechend dem geltenden Datenschutzrecht nur zu suchdienstlichen Zwecken.

Nach dem Selbstverständnis des DRK-Suchdienstes sollte es jedem Menschen möglich sein, ohne Angst vor staatlicher Einflussnahme den Kontakt zu nächsten Angehörigen zu suchen und aufrechtzuerhalten. Bei der weltweiten Suche nach vermissten Personen, die von Krieg, Katastrophen oder deren Folgen betroffen sind, handelt es sich um eine sensible Angelegenheit. Die internationale Rotkreuzbewegung kann diese Aufgabe nur dann erfolgreich wahrnehmen, wenn sie das Vertrauen der Menschen genießt. Der Einzelne muss sich auf die Neutralität des Roten Kreuzes verlassen können. Die Herstellung von Kontakt zwischen Familienangehörigen ist eine humanitäre Aufgabe. Dabei dürfen Fragen wie Aufenthaltstatus oder Nationalität der suchenden Personen keine Rolle spielen. Der DRK-Suchdienst gibt deshalb, was den Antragstellern nicht immer bewusst ist, grundsätzlich keine Informationen über Verfahrensstand oder Suchergebnis an die Ausländerbehörden weiter. Ob und inwieweit ein Suchender selbst seine zuständige Ausländerbehörde über eine Suche nach Angehörigen in Kenntnis setzt, bleibt ihm selbst überlassen.

Nachricht an Angehörige

Familien, die keine andere Möglichkeit haben, mit ihren Angehörigen Kontakt aufzunehmen, können über den DRK-Suchdienst eine so genannte »Rotkreuznachricht« verschicken. Rotkreuznachrichten werden vor allem in Konflikt- oder Katastrophengebiete übermittelt, wo die normalen Kommunikationswege nicht mehr funktionieren. Zudem dienen sie dazu, den Kontakt zu inhaftierten Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten. Auf einem standardisierten Vordruck des Roten Kreuzes können Angehörige ein paar private Zeilen schreiben; politische oder diskriminierende Äußerungen sind nicht erlaubt. Die Behörden haben das Recht, die Nachrichten zu lesen und zu zensieren. Im Jahr 2005 hat der DRK-Suchdienst über 1800 Rotkreuznachrichten zwischen in Deutschland lebenden Menschen und deren Angehörigen weltweit ausgetauscht.

Familienzusammenführung

Durch Kriege, Flucht oder Vertreibung werden Familien unfreiwillig getrennt und dabei oftmals in unterschiedliche Länder verstreut. Der DRK-Suchdienst unterstützt Familien, die wieder zusammen in einem Land leben möchten. Die Familienzusammenführung in Deutschland und auch der Nachzug zu Angehörigen in ein anderes Land sind an gesetzliche Vorgaben gebunden. Der Nachweis, dass die rechtlichen Voraussetzungen oder ein Härtefall vorliegen, ist im Einzelfall zumeist schwierig.

Der DRK-Suchdienst berät und unterstützt Familien und deren Rechtsanwälte/Berater im Verfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen und den zuständigen Ausländerbehörden. Er hilft bei der Beschaffung von Dokumenten und gegebenenfalls bei der Einbeziehung von regionalen oder internationalen Organisationen wie UNHCR oder IKRK.

Beratung von Spätaussiedlern

Über besondere Kompetenz verfügt der DRK-Suchdienst auch in allen Fragen einer Aussiedlung nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG). Fachkundige Beratung für potentielle Spätaussiedler und deren Familien bietet der DRK-Suchdienst vor allem im Aufnahmeverfahren nach dem BVFG, bei der Familienzusammenführung nach Aufenthaltsrecht, zu Ausreiseformalitäten (»Wysow« und Visumverfahren) sowie im Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren.

Ansprechpartner des DRK-Suchdienstes

Suche/Rotkreuznachrichten:

DRK-Generalsekretariat Suchdienst München Chiemgaustr. 109 81549 München

Tel.: 089/680773-0

E-Mail: info@drk-suchdienst.org

Familienzusammenführung zu Flüchtlingen:

DRK-Generalsekretariat
Herbert Löffler
Suchdienst/Familienzusammenführung
Königswinterer Str. 29
53227 Bonn
T.L. 2228/01720, 04

Tel.: 0228/91730-94 E-Mail: loeffleh@drk.de

Beratung von Spätaussiedlern:

DRK-Generalsekretariat Suchdienst Hamburg Amandastr. 72–74 20357 Hamburg Tel.: 040/43202-0

E-Mail: auskunft@drk-sdhh.de

10 ASYLMAGAZIN 9/2006